

Verbandsstatuten

Präambel

Im Verband ‚Spitex Unterklettgau-Randental (SPUR), sind Frauen und Männer gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt.

A Name, Sitz, Zweck und Versorgungsregion

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung ‚Spitex Unterklettgau-Randental‘ SPUR, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, Gerichtsstand ist in jedem Fall Schaffhausen. Der Verband SPUR ist politisch und konfessionell neutral.

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Der Verband SPUR bezweckt die Sicherstellung der ambulanten Spitex-Versorgung für seine Versorgungsregion. Dazu kann er mit den Gemeinden der Versorgungsregion Leistungsaufträge abschliessen und deren Umsetzung an einzelne Verbandsmitglieder delegieren. Die dem Verband angeschlossenen Spitexorganisationen behalten ihre in der Regel auf Vereinsrecht basierende Rechtsgrundlage und Eigenständigkeit, vorbehalten bleibt Art. 9.2 dieser Statuten.

Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um andere damit zusammenhängende Aufgaben sowohl für die Verbandsmitglieder als auch für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Versorgungsregion

Die Versorgungsregion SPUR umfasst die Gemeinden der Versorgungsregion Klettgau 2 gemäss Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.

B Mitgliedschaft

Art. 4 Verbandsmitglieder

Der Verband SPUR besteht aus den folgenden Mitgliedern

- Kranken- und Hauspflegeverein Schleitheim (Spitex Schleitheim-Beggingen);
- Spitex Hallau und Umgebung;
- Kranken- und Hauspflegeverein Beggingen.

Art. 5 Aufnahme weiterer Mitglieder

Der Beitritt weiterer Spitexorganisationen ist möglich. Beitreten können Nonprofit-Organisationen als Stiftung oder Verein im Sinne des ZGB, welche Spitexleistungen in der Region Unterklettgau erbringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Information an der darauf folgenden Generalversammlung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs möglich.

C Verbandsorganisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer.

Art. 8 Generalversammlung der Verbandsmitglieder

Art. 8.1 Zusammensetzung und Einberufung

Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand SPUR sowie aus den Delegierten der Verbandmitglieder gemäss Art. 4 zusammen. Die Einberufung erfolgt 20 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail oder in Briefform. Die 12 Delegierten werden durch die Verbandsmitglieder aus ihren Vereinen bestimmt. Die Anzahl Delegierte setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Delegierte Spitex Hallau und Umgebung;
- 5 Delegierte Kranken- und Hauspflegeverein Schleithem;
- 2 Delegierte Kranken- und Hauspflegeverein Beggingen;

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Delegierten der Vereine haben je ein Stimmrecht.

Art 8.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Generalversammlung stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

- die Wahl von vier Vorstandsmitgliedern, nämlich deren zwei vom Kranken- und Hauspflegeverein Schleithem sowie deren zwei von Spitex Hallau und Umgebung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren;
- die Wahl der Rechnungsprüfer;
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Verbands;
- Genehmigung der Jahresrechnung des Verbands;
- Genehmigung des Budgets des Verbands;
- Kenntnisnahme der konsolidierten Jahresrechnung.

Art. 9 Der Vorstand

Art. 9.1 Zusammensetzung/Konstituierung

Der Vorstand des Verbands setzt sich zusammen aus:

- den jeweiligen Präsidenten der Verbandsmitglieder (von Amtes wegen);
- den durch die Generalversammlung gewählten 4 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er bestimmt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Kassier und einen Administrator (inkl. Protokollführung).

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, ein Amtsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Art. 9.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Aufgabenbereich ergibt sich aus dem Zweckartikel. Zu dessen Erfüllung stehen dem Vorstand folgende Rechte und Pflichten zu:

- Ausarbeitung und Genehmigung von Leistungsaufträgen mit den Gemeinden der Versorgungsregion;
- Festsetzung der Gemeindebeiträge zusammen mit den Sozialreferenten der Gemeinden der Versorgungsregion aufgrund der Vorjahreszahlen (Jahresbericht, Jahresrechnung);
- Ausarbeitung von Regelwerken zur Erfüllung der Aufgaben, welche sich aus den Leistungsaufträgen mit den Gemeinden ergeben und eine organisationsübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll machen;
- Genehmigung der notwendigen Zusammenarbeitsverträge der Verbandsmitglieder sowie deren Finanzierung;
- Delegation der Aufgaben aus dem Leistungsvertrag an das zuständige Verbandsmitglied oder an Dritte;
- Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsaufträge;
- Erbringen des Leistungsnachweises im Verband;
- Reporting der Leistungen an Dritte aufgrund regulatorischer Vorgaben;
- Koordination der Verbandsmitglieder im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und Aushilfe, insbesondere in den Bereichen Stellvertretung, Administration, Aus- und Weiterbildung;
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets;
- Aufnahme weiterer Mitglieder im Sinne von Art. 4.

Art. 9.3 Zeichnungsberechtigung

Für Verträge, weitere Verbindlichkeiten sowie für die Ausgaben im Rahmen des Budgets sind vom Vorstand der Präsident, der Kassier und der Administrator jeweils zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 10 Rechnungsprüfung

Art. 10.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfung, bestehend aus zwei Mitgliedern, ist jeweils für vier Jahre identisch mit der Rechnungsprüfung eines Verbandsmitglieds.

Art. 10.2 Aufgaben, Rechte, Pflichten

Die Rechnungsprüfung revidiert die Jahresrechnung des Verbands und verfasst einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

D Finanzierung

Art. 11 Jahresbeitrag

Der Verband führt eine eigene Rechnung und erhebt bei den Verbandsmitgliedern einen Jahresbeitrag.

Art. 12 Sonderfinanzierungen

Für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (bspw. Administration, IT-Lösungen, Weiterbildung etc.) wird jeweils ein separates Budget mit Kostenteiler erstellt. Die betreffenden Beträge müssen durch die Verbandsmitglieder innerhalb ihrer Kompetenzordnung bewilligt werden.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands SPUR haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

E Schlussbestimmungen**Art. 14 Überbau**

Der Verband SPUR ist Mitglied des Spitex Verbands Schaffhausen.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Generalversammlung SPUR im Jahr 2020 in Kraft und ersetzen die früheren Versionen.

Genehmigt durch die Generalversammlung SPUR

Datum: